

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 07.11.2019, Zl. A-2019-1147-00516 mit der Betreuungs-, Verpflegungs- und Materialbeiträge für den Besuch der Ganztageschule der Volksschule Maria Rain festgelegt werden (**GTS-Beitragsordnung 2019**)

Gemäß § 68 Kärntner Schulgesetz - K-SchG LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2019 in Verbindung §§ 15 und 80 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 **Beiträge**

- a) **Betreuungsbeitrag für die ganztägige Schulform exkl. Verpflegung**
1. Der Betreuungsbeitrag beträgt je Kind und Monat
 - i. Anmeldung für 5 Tage (ganze Woche)€ 70,00
 - ii. Anmeldung für 4 Tage (80 %)€ 56,00
 - iii. Anmeldung für 3 Tage (60 %)€ 42,00
 - iv. Anmeldung für 2 Tage (40 %)€ 28,00
 - v. Anmeldung für 1 Tage (30 %)€ 21,00
 2. Für das zweite und jedes weitere angemeldete Kind wird eine Ermäßigung von zehn Prozent auf den Betreuungsbeitrag des jüngeren Kindes gewährt.
 3. Ist krankheitsbedingt der Schulbesuch nicht möglich, ist, nach Vorlage eines ärztlichen Attests,
 - i. bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens zwei Wochen ist die Hälfte des Betreuungsbeitrags in Abzug zu bringen,
 - ii. bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens drei Wochen innerhalb eines Monats, wird der Betreuungsbeitrag zur Gänze für das betroffene Monat erlassen.
 4. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum 8. eines jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.
- b) **Verpflegungsbeitrag für die ganztägige Schulform**
1. Der Verpflegungsbeitrag beträgt je Kind und Tag inkl. 10 % Mehrwertsteuer€ 3,80
 2. Der Verpflegungsbeitrag ist bis zum 8. eines jeden Monats im Nachhinein zu entrichten.
- c) **Materialbeitrag (Werkgeld) für die ganztägige Schulform**
1. Der Materialbeitrag (Werkgeld) beträgt je Kind und Schuljahr.....€ 20,00
 2. Der Materialbeitrag (Werkgeld) ist mit der ersten Rechnung für das neue Schuljahr im Vorhinein zu entrichten.

§ 2 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an welchem sie per Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz **RAGGER**

